

Eingabe des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins an die Grossrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen : Bern, den 7. Oktober 1919

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la
Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **21 (1919)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern, den 7. Oktober 1919.

Eingabe

des

Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins

an die

Grossrätliche Kommission

**zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Besoldungen
der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen.**

Geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren Grossräte!

Im September 1919 hat der Regierungsrat des Kantons Bern dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen übermittelt. Gerne anerkennen wir, dass dieser Gesetzesentwurf unsern Wünschen in sehr vielen Punkten entgegenkommt und dass er die Tendenz verfolgt, die jahrzehntelange Hintansetzung des bernischen Lehrkörpers zu beseitigen. Wir begrüßen vor allem aus die Einbeziehung der Sekundarlehrer in das Gesetz; wir anerkennen, dass die Neuregelung des Pensionswesens und der Hinterlassenenfürsorge von einem modernen und humanen Geiste beseelt ist. Auch mit der Art und Weise der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinde können wir uns einverstanden erklären, ohne unsern prinzipiellen Standpunkt aufzugeben, nach dem der Staat die gesamte Barbesoldung zu übernehmen hätte. Daneben enthält der Gesetzesentwurf aber auch Bestimmungen, zu denen wir Bemerkungen zu machen oder Abänderungsanträge zu stellen haben. Es sind dies:

1. *Art. 2, Alinea 1.* Wir beantragen, die Grundbesoldung der *Arbeitslehrerinnen* auf Fr. 500 festzusetzen. Schon zu verschiedenen Malen haben wir den Behörden die prekäre Lage

der Arbeitslehrerinnen erläutert. Eine Arbeitslehrerin muss, wenn sie in 4 Klassen unterrichtet, als vollbeschäftigt angesehen werden, besonders auch deswegen, weil sie sehr oft 1—1½ Stunden gehen müssen, um an den Ort ihrer Amtstätigkeit zu gelangen. Eine Arbeitslehrerin mit 4 Klassen würde nach unserm Vorschlage eine Grundbesoldung von Fr. 2000 beziehen, was sehr gerechtfertigt wäre. In Art. 48 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 wird die Besoldung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen an den bernischen Erziehungsanstalten auf minimal Fr. 2000 festgesetzt. Dieser Ansatz sollte auch für vollbeschäftigte Arbeitslehrerinnen Gültigkeit haben.

2. *Art. 2, Alinea 2.* Hier wünschen wir folgende Fassung: «In der Grundbesoldung der Primarlehrerinnen *auf der Unterstufe* ist die Entschädigung für den Handarbeitsunterricht inbegriffen.» Viele Primarlehrerinnen unterrichten heute noch an Mittel- und Oberklassen, ja sogar an gemischten Schulen. Ihre Pflichten und ihre Stundenzahl sind genau die gleichen wie die der Lehrer. Es wäre nun ungerecht, diesen Lehrerinnen Fr. 400 resp. nach unserm Vorschlage Fr. 500 zu entziehen, wenn sie die Arbeitsschule niederlegten. Die Folge davon wäre, dass sie zu ihrer sonstigen schweren Arbeitslast noch die Arbeitsschule übernehmen. Dies müsste zur Ueberlastung und zum vorzeitigen Zusammenbruch ihrer körperlichen und geistigen Kräfte führen. Zur Vermeidung dieser unheilvollen Konsequenzen empfehlen wir unsere Fassung.

3. *Art. 3.* Hier beantragen wir folgende Fassung: «Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom zweiten Dienstjahre an 12 jährliche Alterszulagen von *Fr. 175.*» Unsere ursprüngliche Eingabe (1. März 1919) lautete auf ein Besoldungsmaximum von Fr. 5000. Dieser Ansatz fusste auf der Annahme, dass der Staat die gesamte Barbesoldung übernehmen würde. Dadurch wäre es den Gemeinden möglich gewesen, nennenswerte Ortszulagen auszurichten. Sobald die Regierung erklärte, dass sie auf die volle Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat nicht eintreten könne, richteten wir an die Unterrichtsdirektion eine neue Eingabe, die ein Besoldungsmaximum von Fr. 5600 postulierte. Wir begründeten diese Erhöhung damit, dass es bei der Verteilung der Barbesol-

dung auf den Staat und auf die Gemeinden den letztern grösstenteils unmöglich sein würde, irgendwie nennenswerte Ortszuschläge auszurichten. Die gesetzliche Barbesoldung wird für die meisten Lehrkräfte das allein massgebende Einkommen sein. Infolgedessen muss die gesetzliche Barbesoldung so bemessen sein, dass sie einer Lehrersfamilie wirklich ein anständiges und bei bescheidener Lebensführung auch sorgenfreies Auskommen gewährleistet. Sind nun unsere Ansätze zu hoch gegriffen? Das Minimum fällt bei dieser Berechnung nicht in Betracht, da wir uns mit den Ansätzen der Unterrichtsdirektion befriedigt erklären können. Es handelt sich also allein um das Maximum. Nach unserm Postulate würde ein Primarlehrer erhalten:

a. Barbesoldung	Fr. 5600
b. Wert der Naturalien	> 800
	<hr/>
Total	<u>Fr. 6400</u>

Ein gewiss unverdächtiger Zeuge, Herr Dr. Laur, Bauernsekretär, berechnet die Ausgaben für eine sechsköpfige Bauernfamilie auf Fr. 6197.70 oder rund Fr. 6200 per Jahr. Diese Berechnung zeigt, dass unser Postulat — Maximum Fr. 6400 — nicht zu hoch gegriffen ist. Auf einen wesentlichen Preisabbau in den nächsten Jahren zu rechnen geht nicht an. Wohl kann dieser oder jener Artikel zeitweise fallen, wie jetzt das Obst wegen überreicher Ernte oder das Fleisch wegen Mangel an Futtermitteln. Doch ist heute das Kilogramm Rindfleisch mittlerer Qualität nicht unter Fr. 4 gesunken, welcher Preis demjenigen vom 1. April 1918 entspricht, also dem einer Zeit, die sich schon mitten in der Teuerung befand. Uebrigens ist schon jetzt mit aller Bestimmtheit zu erwarten, dass bei Eintritt der Grünfütterung im Frühjahr 1920 ein neues Ansteigen der Fleischpreise eintritt. Wir können sagen, dass mit einer ständigen Geldentwertung von 100—120 % gerechnet werden muss. Rechnen wir dazu, dass schon vor dem Kriege die Lehrerbesoldungen um mindestens 30 % zu niedrig waren, so ergibt sich von neuem die Berechtigung unserer Forderung. Ein Primarlehrer bezog vor dem Kriege eine gesetzliche Höchstbesoldung von Fr. 2400 (die Naturalien zu Fr. 500 gewertet); rechnen wir dazu 30 % als Erhöhung, die auch ohne die Teuerung hätte eintreten müssen, so macht das Fr. 3120; dazu kommt ein Teuerungszuschlag von 120 %, so

erhalten wir Fr. 6864. Angesichts dieser Zahlen muss unsere Forderung betreffend die Gewährung von 12 jährlichen Alterszulagen à Fr. 175 als eine durchaus angemessene bezeichnet werden.

Die Unterrichtsdirektion sagt in ihrem Vortrage zu dem Lehrerbesoldungsgesetz, dass die neuen bernischen Ansätze denen des Kantons Zürich entsprechen. Ein zürcherischer Primarlehrer bezieht eine Barbesoldung von Fr. 3800 bis Fr. 5000, dazu haben die Gemeinden eine Zulage zu leisten, die mindestens dem Wert einer Fünzimmerwohnung entspricht. Holz und Land besitzt der zürcherische Primarlehrer nicht. Rechnen wir nun diese zu Fr. 300, so ergibt sich für den Berner, sofern man ihn seinem zürcherischen Kollegen gleichstellen will, eine Besoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4700. Diese Argumentation der Unterrichtsdirektion erfüllt uns zum Teil mit grosser Genugtuung. Zum ersten Male erklärt ein bernischer Unterrichtsdirektor, dass die Lehrerschaft des Kantons Bern Anspruch auf die gleiche Besoldung habe wie ihre zürcherischen Kollegen. Bisher hat es immer geheissen, dass die Verhältnisse in den beiden Kantonen nicht gleich lägen und dass für Bern tiefere Ansätze genügen könnten. Und doch ist auch heute noch der Zürcher Lehrer besser gestellt als es sein bernischer Kollege nach dem neuen Entwurf sein wird. Zunächst hat er Anspruch auf die Entschädigung für eine Fünzimmerwohnung, der Berner je nach Zivilstand nur eine solche für eine Zwei- bis Vierzimmerwohnung. Dann haben sich im Kanton Zürich die freiwilligen Ortszulagen viel mehr eingebürgert als bei uns. Es wird dort sozusagen keine Schule ausgeschrieben ohne Ortszuschlag, und wenn dies bei schwerbelasteten Gemeinden dennoch geschehen sollte, so zahlt der Staat eine ausserordentliche Zulage von Fr. 300—500. Vielerorts sind sogar freiwilliger Ortszuschlag und ausserordentliche Staatszulage kombiniert. So bezahlt die kleine Gemeinde Zumikon Fr. 350, die Gemeinde Opfikon Fr. 500 Ortszulage, und in beiden Gemeinden erhält der Lehrer den ausserordentlichen Staatsbeitrag. Im Kanton Bern dagegen hat sich das System der freiwilligen Ortszuschläge nicht so eingebürgert. Noch heute finden wir im Amtlichen Schulblatt zahlreiche Schulausschreibungen mit Fr. 700 plus gesetzliche Teuerungszulagen, und wir müssen damit rechnen, dass in Zukunft viele der freiwilligen Zulagen

verschwinden werden. Dies erwartet offenbar auch die Unterrichtsdirektion, schreibt sie doch in ihrem Vortrage (Seite 6): «Die Kollegen in besser situierten Gemeinden werden ihm — dem Lehrer in kleinen Ortschaften — nicht wieder mit hohen Ortszuschlägen in der Besoldung weit voraus sein, da solche Zuschläge in diesen Gemeinden im Gemeindeminimum gleichsam schon inbegriffen sind und er dafür den entsprechend höhern Staatsbeitrag bezieht.» Unter diesen Umständen wird man es der bernischen Lehrerschaft nicht verargen können, wenn sie auf eine ausreichende, gesetzliche Besoldung dringt und sich nicht auf die mehr oder weniger problematischen Ortszuschläge verlässt. Eine richtige gesetzliche Besoldungsordnung liegt übrigens auch im Interesse des Landes selbst, da nur durch sie der so schädliche Lehrerwechsel und der Zug nach der Stadt bekämpft werden kann.

Im Art. 3 könnten auch noch zwei Postulate der Lehrerschaft gelöst werden, die die Regierung in ihrem Vorschlage nicht berücksichtigt hat: die *Kinderzulagen* und die *Bergzuschläge*. Hinsichtlich der *Kinderzulagen* wird uns gesagt, dass diese nicht wohl angängig seien, da es sich nun, im Gegensatz zu der Kriegszeit, darum handle, wieder mehr die Arbeitsleistung zu bezahlen. Demgegenüber weisen wir darauf hin, dass ein grosser Staat, Frankreich, dazu übergegangen ist, den sozialen Verhältnissen im weitesten Masse Rechnung zu tragen. Frankreich gewährt seinen Lehrern Kinderzulagen in folgenden Beträgen: für das erste und zweite Kind je Fr. 360; für jedes folgende Kind Fr. 480. An diesen Beträgen gemessen nimmt sich unser Postulat — Fr. 200 per Kind — bescheiden aus.

Bergzuschläge oder *ausserordentliche Staatszulagen* an die Lehrer schwerer, abgelegener Schulen zahlt der Kanton Zürich und macht damit die besten Erfahrungen. Der Lehrer in den abgelegenen Gemeinden, an den Bergschulen muss auf gar so manches verzichten; eine bessere Bezahlung allein wird ihn an seine Stelle fesseln. Und gerade an die schwersten Schulen gehörten die besten Lehrer, denn nur dadurch kann unser Schulwesen *auf der ganzen Linie* sich gesund entwickeln. Wir empfehlen deshalb das Postulat der Bergzuschläge dringend zur Berücksichtigung.